

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 27.11.1998

Inkrafttreten von Bebauungsplänen

Der Stadtrat hat am 24. 09. 1998 und 13. 11. 1998 die Satzungsbeschlüsse zu folgenden Bebauungsplänen gefasst (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - vom 27. 08. 1997, BGBl. I S. 2141).

- Bebauungsplan Nr. 31: Brenderweg/Andernäcker Straße/Wallersheimer Weg/Memeler Straße (Änderung Nr. 10), Stadtrat 24. 09. 1998
- Bebauungsplan Nr. 95: Gewerbegebiet August-Thyssen-Straße (Änderung Nr. 3), Stadtrat 24. 09. 1998
- Bebauungsplan Nr. 52: Bienenstück (Änderung und Erweiterung Nr. 3), Stadtrat 13. 11. 1998
- Bebauungsplan Nr. 70: Moselstausee Rauental, Stadtrat 13. 11. 1998.

Die Bebauungs(Änderungs-)pläne treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die rechtsverbindlichen Bebauungs(Änderungs-)pläne (Bebauungsplanzeichnungen, Satzungen, Texte und Begründungen) können bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Bahnhofstraße 47, 1. Stock, Zimmer 117, während der Dienststunden von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird; Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Koblenz, 25. 11. 1998.

Stadtverwaltung

Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Auszug gefertigt
27.11.98

Von _____ als mit der

Unterschrift _____

Koblenz, 27. 11. 98



Stadtkommun

Stadtkommun